

# Maklereinzelauftrag

Zwischen

Saarbrücker Versicherungsmakler SVM e.K.  
An der Christ-König-Kirche 8, 66119 Saarbrücken

nachfolgend Makler genannt

und

nachfolgend Kunde (VN) genannt

## **wird folgende Vereinbarung getroffen:**

Der Kunde (VN) beauftragt den Makler mit der Vermittlung einer.....vor dem Zeitpunkt der Vertragsschließung aktuellen Hintergrund. Eine weitergehende Beratung für andere Versicherungsverträge/-bedürfnisse wünscht der Kunde nicht.

Der Makler nimmt unabhängig von Versicherungsgesellschaften / Produktgebern die Interessen des Kunden (VN) wahr, da er an keine Gesellschaft gebunden ist.  
Der Kunde willigt ein, dass der Makler ihn zu Werbezwecken telefonisch und schriftlich kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklerauftrages hinaus, sofern der Kunde sein Einverständnis nicht widerrufen hat.

## **Ausgenommen vom Gegenstand dieses Auftrages sind ferner:**

- Direktversicherer und honorarfreie Tarife
- Gesetzliche Sozialversicherungen
- Versicherer, die nicht der deutschen Aufsichtsbehörde unterliegen.

## **Vollmacht**

Der Kunde (VN) bevollmächtigt den Makler bzw. dessen Rechtsnachfolger ihn gegenüber den Versicherern zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Kunden (VN) abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Kündigungen zu bestehenden Verträgen auszusprechen.

Weiterhin wird der Makler bevollmächtigt Zahlungen aus Abrechnungen oder Schadensabwicklungen entgegen zu nehmen, Auskünfte bei Sozialversicherungsträgern einzuholen und Untervollmachten auszustellen. Der Kunde (VN) willigt ein, dass der Makler für ihn die gesetzlichen Vertragsinformationen( § 7 Abs. 1 VVG ) entgegennimmt.

## **Im Rahmen dieses Auftrages übernimmt der Makler folgende Aufgaben:**

- Prüfung des Versicherungsbedarfes des Kunden (VN) einschließlich der Analyse des Risikos, unter Zugrundelegung der Angaben des Kunden (VN).
- Vermittlung des für notwendig erachteten Versicherungsvertrages zu einem Versicherer mit erfahrungsgemäß kundenorientierter Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung.
- Korrespondenz mit den Versicherern sowie Unterstützung des Kunden (VN) im Schadenfall, soweit der zugrundeliegende Versicherungsvertrag vom Makler vermittelt wurde.

## **Haftung des Maklers:**

Der Makler wird seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausüben. Für etwaige Berufsversehen beschränkt sich die Haftung des Maklers in Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die Deckungssumme der vom Makler abzuschließenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Die Deckungssumme der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Maklers entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

**Maklervergütung:**

Die Leistungen des Maklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

**Kündigung:**

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Der Makler kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

**Einwilligung in die Datenerhebung**

Der Kunde (VN) willigt ein, dass die an der Versicherungsabwicklung beteiligten Unternehmen in erforderlichen Umfang Daten, die sich aus Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Der Kunde (VN) willigt ferner ein, dass diese Unternehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Vertragsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten speichern und an den Makler weitergegeben dürfen. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an Kunden (VN) zu richten.

**Einwilligung in Vertrags- und Datenübertragung**

1. Um die nahtlose Betreuung des Kunden auch bei Veränderungen beim Makler sicherzustellen, ist der Makler berechtigt, den Maklervertrag als Ganzen mitsamt der damit zusammenhängenden Maklervollmacht und der Datenschutzerklärung auf ein ihm geeignet erscheinendes anderes Maklerunternehmen zu übertragen.
2. Der Kunde stimmt einer solchen Übertragung auf ein anderes Maklerunternehmen, das damit in alle Rechte und Pflichten aus diesem Maklervertrag eintritt, schon jetzt zu.
3. Der Kunde wird für den Fall der Vertragsübertragung das Recht eingeräumt, den Maklervertrag durch Erklärung gegenüber dem übertragenden oder dem übernehmenden Makler mit sofortiger Wirkung zu beenden.
4. Der Kunde willigt auch darin ein, dass der Makler bei einer Vertragsübertragung alle für die Fortführung des Maklermandates relevanten Daten an den neuen Makler weitergeben darf. Hierzu gehören insbesondere auch Daten über den Gesundheitszustand des Kunden (Einwilligung nach § 4a Absatz 1 und 3 BDSG).

**Schlussbestimmungen:**

Der Kunde (VN) erhält eine Ausfertigung dieses Auftrages und bestätigt hiermit den Empfang der Zweitschrift, sowie die Anerkennung des Inhaltes. Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung bedarf der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

**Besondere Vereinbarungen:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Ort) (Datum) Kunde (VN) Makler